

Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG)¹

vom 20. Juni 1933 (Stand am 27. Juli 2004)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{sexies} und 34^{ter} Buchstabe g
der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1931⁴
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Art. 1⁵

Edelmetalle,
Edelmetall-
und Mehrmetall-
waren

¹ Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

² Schmelzprodukte sind durch Einschmelzen oder Umschmelzen von Edelmetall oder Schmelzgut erzeugte Barren, Platten, Stäbe und Granalien.

³ Als Schmelzgut gelten:

- a. Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination;
- b. zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbare Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder deren Legierungen;
- c. zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbares edelmetallhaltiges Material.

⁴ Edelmetallwaren sind Waren, die ganz aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt bestehen, sowie Waren aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt in Verbindung mit nichtmetallischem Material. Ausgenommen sind Münzen aus Edelmetallen.

AS 50 345 und BS 10 130

¹ Fassung gemäss Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR 232.11).

² SR 101

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁴ BBl 1931 I 888

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁵ Mehrmetallwaren sind Waren, die aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt und unedlen Metallen zusammengesetzt sind.

Art. 2⁶

Plaquéwaren.
Ersatzwaren

¹ Als Plaquéwaren gelten Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus anderem Material fest verbunden ist.

² Die Mindestanforderungen an die Edelmetallschichten sind in Anhang 1 geregelt. Der Bundesrat legt die Fehlergrenzen fest und kann die Bestimmungen des Anhangs der internationalen Entwicklung anpassen.

³ Als Ersatzwaren gelten:

- a. Waren aus Edelmetallen, welche die gesetzlichen Mindestfeingehalte nicht erreichen oder den übrigen materiellen Anforderungen an Edelmetallwaren nicht genügen;
- b. Waren, die den Mehrmetall- oder Plaquéwaren entsprechen, aber nicht als solche bezeichnet sind oder den materiellen Anforderungen an diese Warenkategorien nicht genügen.

Zweiter Abschnitt: Feingehalt

Art. 3

Gesetzliche
Feingehalte⁷

¹ Unter Feingehalt versteht man die Menge reinen Edelmetalls, die in einer Gewichtseinheit einer Metalllegierung, in Tausendsteln ausgedrückt, enthalten ist.

² Die gesetzlichen Feingehalte der Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren sind in Anhang 2 geregelt. Der Bundesrat kann diese Bestimmungen der internationalen Entwicklung anpassen.⁸

Art. 4⁹

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994 (AS **1995** 3102; BBl **1993** II 1033).

Art. 5

Fehlergrenze

Der Bundesrat¹⁰ setzt fest, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Fehlergrenzen für Abweichungen vom Feingehalt eingeräumt werden können.

Dritter Abschnitt: Verkehr mit Fertigwaren**Art. 6¹¹**

Warenbezeichnung; Richtigkeit

Soweit das Gesetz oder die Verordnung Warenbezeichnungen vorschreibt oder als zulässig erklärt, müssen diese auf die Zusammensetzung der Ware hinweisen. Jede zur Täuschung geeignete Bezeichnung auf Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren und auf Gegenständen, die mit solchen verwechselt werden können, ist untersagt.

Art. 7¹²

Edelmetallwaren; Angabe des Feingehaltes

¹ Edelmetallwaren dürfen nur mit der Angabe eines gesetzlichen Feingehalts in Verkehr gebracht werden.

² Alle Teile einer Edelmetallware müssen mindestens den angegebenen Feingehalt aufweisen. Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt kann aus technischen Gründen Ausnahmen vorsehen).

³ Waren aus Platin oder Palladium müssen neben der Feingehaltsangabe einen Hinweis auf die Art des verwendeten Edelmetalls tragen.

Art. 7a¹³

Mehrmetallwaren; Bezeichnung und Aussehen

¹ Mehrmetallwaren können als solche in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend bezeichnet sind und den materiellen Anforderungen genügen.

² Aus der Bezeichnung muss die tatsächliche Zusammensetzung hervorgehen. Die Edelmetallteile müssen durch den gesetzlichen Feingehalt in Tausendstel, die übrigen Metallteile mit einem Hinweis auf die Art des verwendeten Metalls kenntlich gemacht sein.

³ Die verschiedenen Metalle müssen von aussen sichtbar sein und sich farblich unterscheiden. Mehrmetallwaren dürfen nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

Art. 8¹⁴

Plaquéwaren und
Ersatzwaren;
Bezeichnung

¹ Plaquéwaren können als solche in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend bezeichnet sind und den materiellen Anforderungen genügen.

² Plaquéwaren müssen Vermerke zur Qualität tragen, die jedoch keinen Zweifel über den Charakter als Plaquéware zulassen dürfen.

³ Ersatzwaren mit Edelmetallüberzügen dürfen als vergoldete, versilberte, platinierte oder palladierte Waren bezeichnet werden.

⁴ Plaquéwaren und Ersatzwaren dürfen keine Feingehaltsangaben tragen.

Art. 8a¹⁵

Weitere Be-
zeichnungen und
Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann für Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren zusätzliche Bezeichnungen vorschreiben oder als zulässig erklären.

² Der Bundesrat kann bei Produkten für besondere, namentlich technische und medizinische Verwendungszwecke Ausnahmen von den gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen vorsehen.

³ Das Zentralamt kann nähere Bestimmungen über die Art und Form der vorgeschriebenen und der zulässigen Bezeichnungen erlassen.

Art. 8b¹⁶

Materielle An-
forderungen; nä-
here Bestim-
mungen

¹ Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Anforderungen an Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren.

² Er kann das Zentralamt ermächtigen, technische Einzelheiten festzulegen.

Art. 9

Verantwortlich-
keitsmarke
a. Obligatorium

¹ Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren müssen ausser den vorgeschriebenen Bezeichnungen die Verantwortlichkeitsmarke tragen.¹⁷

² Fabrikanten, die die von ihnen verwendeten Waren nicht selbst herstellen, können ihre Fabrikmarke als Verantwortlichkeitsmarke auf den für sie hergestellten Waren anbringen lassen. Für diese Marken gelten die Artikel 10–12.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

³ Für Uhrgehäuse können Vereinigungen von Fabrikanten eine Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke mit laufender Nummer verwenden.¹⁸

⁴ Das Anbringen von Feingehaltsangaben ohne gleichzeitigen Aufdruck der Verantwortlichkeitsmarke ist unzulässig.

Art. 10¹⁹

b. Beschaffenheit

¹ Die Verantwortlichkeitsmarke ist ein in sich geschlossenes Zeichen, das zur Erkennung des Markeninhabers dient. Sie kann aus einzelnen Buchstaben, Zahlen, Wörtern, bildlichen Darstellungen, Raumformen oder aus Verbindungen solcher Elemente bestehen. Sie darf nicht zu Verwechslungen mit schon registrierten Verantwortlichkeitsmarken oder mit den amtlichen Stempeln Anlass geben.

² Die Verantwortlichkeitsmarke muss deutlich und dauerhaft auf der Ware angebracht werden.

Art. 11

c. Anmeldung

¹ Die Verantwortlichkeitsmarke ist beim Zentralamt²⁰ zur Eintragung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss den Wohnsitz und den Geschäftssitz des Inhabers und die Art seines Geschäftsbetriebes genau angeben sowie die erforderlichen Nachweise dafür enthalten, dass die Marke den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

² Ist der Markeninhaber nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen, oder hat er seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz, so kann er zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Die Sicherheit haftet für alle Forderungen aus diesem Gesetz.

³ Mit der Anmeldung ist die Eintragungsgebühr zu entrichten.

Art. 12

d. Eintragung

¹ Das Zentralamt führt ein Register zur Eintragung der Verantwortlichkeitsmarken, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Entscheid über die Eintragung wird dem Anmeldenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, im Fall der Abweisung unter Angabe des Rechtsmittels gegen den Entscheid.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

¹⁹ Fassung gemäss Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR 232.11).

²⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹bis Die Eintragungsdauer beträgt 20 Jahre vom Tag der Eintragung an. Sie kann vor Ablauf der Frist gegen Bezahlung einer Gebühr um jeweils 20 Jahre verlängert werden.²¹

² Fallen in der Folge die gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung einer Verantwortlichkeitsmarke weg oder ist die Eintragungsdauer abgelaufen, ohne dass rechtzeitig ein Verlängerungsgesuch gestellt wurde, so wird die Verantwortlichkeitsmarke im Register gestrichen.²² Ebenso kann die Marke gestrichen werden, wenn der Inhaber sich ihrer zur Übertretung dieses Gesetzes bedient hat. Die Streichung wird durch das Zentralamt angeordnet und dem Markeninhaber, unter Angabe des Rechtsmittels, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

³ Gegen die Verweigerung der Eintragung sowie gegen die Streichungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht geben.

Art. 13²³

Prüfung und
Stempelung
a. Voraussetzung

¹ Uhrgehäuse aus Edelmetall müssen einer amtlichen Prüfung unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden. Die Prüfung ist vom Hersteller oder von derjenigen Person zu beantragen, die das Uhrgehäuse in Verkehr bringt.

² Für alle übrigen Edelmetallwaren und für Mehrmetallwaren kann der Inhaber der Ware die amtliche Prüfung beantragen.

Art. 14

b. Gegenstand

Die amtliche Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und die Zulässigkeit der auf den Waren angebrachten Bezeichnungen.

Art. 15²⁴

c. Amtliche
Stempel

¹ Die Richtigkeit der auf den Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren angebrachten Feingehaltsangaben und Verantwortlichkeitsmarken wird durch Aufdrücken eines amtlichen Stempels (Garantiepunze bestätigt).

² Punzen tragen das besondere Kennzeichen des Kontrollamtes, das die amtliche Prüfung vornimmt.

²¹ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR **232.11**).

²² Fassung gemäss Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR **232.11**).

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

Art. 16

- d. Verfahren Die amtliche Prüfung ist durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Kontrollamt zu beantragen. Zur Prüfung sind nur Waren zuzulassen, die die Angabe eines gesetzlichen Feingehalts und die Verantwortlichkeitsmarke tragen. Die amtliche Prüfung wird durch die amtliche Stempelung bezeugt.

Art. 17

- e. Beanstandung ¹ Weist die zur Prüfung gestellte Ware den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfeingehalt nicht auf oder stimmt die auf der Ware angebrachte Angabe des Feingehalts mit dem wirklichen Feingehalt nicht überein, so wird die amtliche Stempelung verweigert unter Anzeige an das Zentralamt, das eine Oberexpertise anordnet.
- ² Je nach dem Ergebnis dieser Oberexpertise lässt das Zentralamt die amtliche Stempelung vornehmen oder es ordnet die Beschlagnahme der Ware an und erstattet Strafanzeige.
- ³ Ist trotz begründeter Beanstandung ein Vergehen nicht anzunehmen, so trifft das Zentralamt die nötigen Anordnungen für die weitere Behandlung dieser Waren, die nicht in den Inlandsverkehr gelangen dürfen. Die dadurch verursachten Kosten hat derjenige zu ersetzen, der die Ware zur Prüfung stellt. Das Zentralamt kann die Zerstörung der Waren verfügen.

Art. 18

- f. Gebühren.
Retentionsrecht.
Beschwerde ¹ Für alle Waren, die zur amtlichen Prüfung vorgewiesen werden, ist ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung eine Gebühr (Kontroll- oder Punzierungsgebühr) zu entrichten.
- ² Für die Gebühren- und Kostenersatzforderungen besteht ein Retentionsrecht an den zur amtlichen Prüfung eingereichten Waren. Im Streitungsfall stellt das Zentralamt die Forderungen fest. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Art. 19

- g. Vollziehungsvorschriften Der Bundesrat regelt im einzelnen das durch die Kontrollämter zu beobachtende Verfahren, die Form und Beschaffenheit der amtlichen Stempel, die Massnahmen zur Bekanntmachung der amtlichen Stempel in der Schweiz und im Ausland, die Führung der Kontrollen sowie die Höhe der Gebühren; diese dürfen nicht fiskalischen Charakter haben.

Art. 20

- Einfuhr ¹ Im Ausland hergestellte, diesem Gesetz unterstellte Waren dürfen nur in den Inlandverkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften des

vorliegenden Gesetzes entsprechen. Das Erfordernis der amtlichen Prüfung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Uhrgehäuse wird auf die aus dem Ausland eingeführten fertigen Uhren mit solchen Gehäusen ausgedehnt.²⁵

² Der Bundesrat kann für besondere Waren Ausnahmen vorsehen.²⁶

³ Die diesem Gesetz unterstellten Waren können bei der Einfuhr einer umfassenden oder stichprobenweisen Kontrolle unterworfen werden. Wird bei der Kontrolle eine strafbare Handlung festgestellt, so ist die Ware zu beschlagnahmen und dem Zentralamt zur Erstattung der Strafanzeige zur Verfügung zu stellen. Entspricht die Ware den gesetzlichen Vorschriften nicht, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt, so wird sie über die Grenze zurückgewiesen.²⁷

⁴ Uhrgehäuse und Uhren, die der obligatorischen amtlichen Prüfung unterliegen, sind durch das Zollamt, das die endgültige Zollabfertigung vornimmt, an das zuständige Kontrollamt weiterzuleiten.

⁵ Für Reismuster, die von Handelsreisenden unter Beobachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925²⁸ über das Zollwesen und der Handelsverträge eingeführt werden, aber nicht im Inlande verbleiben, können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden, wenn der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

Art. 21²⁹

Ausfuhr

¹ Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren, die ausgeführt werden, müssen die vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen; Uhrgehäuse aus Edelmetall müssen überdies die vorgeschriebenen amtlichen Punzen aufweisen.

² Diese Waren dürfen jedoch durch die inländischen Hersteller auf eigene Verantwortung hin mit den im Bestimmungsland vorgeschriebenen oder üblichen Bezeichnungen versehen werden.

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Zeichen die Kontrollämter einen Feingehalt nach den Vorschriften des Bestimmungslandes bestätigen dürfen.

⁴ Für Uhrgehäuse, die nachweislich direkt in Staaten ausgeführt werden, welche die obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorschreiben, kann der Bundesrat erleichternde Bestimmungen aufstellen.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

²⁸ SR 631.0. Heute: Zollgesetz (ZG).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

Art. 22

- Durchfuhr
- ¹ Sendungen im direkten Transit können amtlich geprüft werden. Artikel 20 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.³⁰
- ² Dagegen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung auf diejenigen Waren, die nicht in den Inlandsverkehr gelangen und unter Zollkontrolle geblieben sind, jedoch mit schweizerischen Transportpapieren unverzollt nach dem Ausland weitergesandt werden.
- ³ Bei der Auslagerung von Waren aus eidgenössischen Zolllagern finden die Artikel 20, 21 und 22 Absatz 2 sinngemässe Anwendung.

Art. 22a³¹

- Anzeige verdächtiger Sendungen
- Hat das Zentralamt den Verdacht, dass auf ein-, aus- oder durchgeführten Waren unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen verwendet oder nachgeahmt worden ist oder dass sonst ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums vorliegt, so teilt es dies dem Geschädigten mit. Die Sendung kann zurückbehalten werden.

Art. 23³²

- Hausierverbot
- Das Hausieren mit Waren, welche diesem Gesetz unterstellt sind, ist untersagt. Dies gilt auch für die Bestellaufnahme durch Kleinreisende.

**Vierter Abschnitt:
Verkehr mit Schmelzgut und Schmelzprodukten****Art. 24**

- Handel mit Schmelzgut und Schmelzprodukten
1. Bewilligung
- ¹ Zum gewerbmässigen Ankauf und Wiederverkauf von Schmelzgut und Schmelzprodukten bedarf es einer Handelsbewilligung.
- ² Ausgenommen ist der Handel mit Bankedelmetallen.³³
- ³ Der Bundesrat wird erleichternde Bestimmungen aufstellen für den Handel mit Arbeitsbarren und mit dem zur technischen Verarbeitung vorgearbeiteten Metall. Er kann aber auch, wenn Missbräuche fest-

³⁰ Fassung gemäss Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR 232.11).

³¹ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (SR 232.11).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

gestellt werden, Halbfabrikate den Handelsvorschriften für Schmelz-
gut unterstellen.

Art. 25³⁴

a. Voraus-
setzungen

¹ Die Handelsbewilligung kann von Einzelpersonen, Handelsgesell-
schaften und Genossenschaften des Obligationenrechts³⁵ sowie ver-
gleichbaren ausländischen Gesellschaften erworben werden.

² Einzelpersonen müssen im schweizerischen Handelsregister einge-
tragen sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie müssen
einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ge-
schäftstätigkeit bieten.

³ Die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schwei-
zerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften müssen
im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Die mit der
Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaften und Genossen-
schaften betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und
Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 26

b. Erteilung,
Erneuerung,
Entzug

¹ Die Handelsbewilligung wird auf Gesuch hin durch das Zentralamt
für die Dauer von vier Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann die
Bewilligung erneuert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen
erfüllt sind.

² Erfüllt der Inhaber der Bewilligung eine dieser Voraussetzungen
nicht mehr oder hat er die übernommenen Verpflichtungen wiederholt
verletzt, so ist die Bewilligung durch die erteilende Behörde von
Amtes wegen zeitweilig oder endgültig zu entziehen.

³ Die Erteilung und der Entzug einer Handelsbewilligung sind im
Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben.

⁴ Gegen die Verweigerung der Erteilung oder Erneuerung sowie gegen
den Entzug der Bewilligung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an
das Bundesgericht zulässig.

Art. 27

c. Pflichten
des Inhabers

Der Bundesrat setzt die Verpflichtungen fest, die dem Inhaber einer
Bewilligung zu überbinden sind als Sicherungsmassnahmen im Handel
mit Barren, Schmelzprodukten und Schmelzgut.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995
3102 3109; BBl 1993 II 1033).

³⁵ SR 220

Art. 282. Hausierverbot³⁶

¹ Der Erwerb und die Veräusserung von Schmelzgut und Schmelzprodukten im Hausierverkehr ist untersagt.

² Dem Inhaber einer Handelsbewilligung ist jedoch gestattet, zum Erwerb von Schmelzgut gewerbliche Betriebe aufzusuchen, wo regelmässig Edelmetallabfälle entstehen.

Art. 29³⁷**Art. 30**

Herstellung von Schmelzprodukten

¹ Zur gewerbmässigen Herstellung von Schmelzprodukten bedarf es einer Schmelzbewilligung.

a. Schmelzbewilligung

² Für die Voraussetzungen, für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Schmelzbewilligung gelten sinngemäss die Artikel 25 und 26.

Art. 31

b. Pflichten des Inhabers. Stempelzeichen

¹ Jedes Schmelzprodukt muss das Stempelzeichen des Inhabers der Bewilligung tragen. Der Druckstock des Stempelzeichens ist beim Zentralamt zu hinterlegen und darf ohne Bewilligung dieser Amtsstelle nicht verändert werden. Die Hinterlegung ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat setzt die Verpflichtungen des Inhabers der Schmelzbewilligung fest.

Art. 32Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten
a. Zuständigkeit. Gegenstand

¹ Nur Kontrollämter oder Handelsprüfer dürfen Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten vornehmen.

² Die Prüfung hat den wirklichen Feingehalt des Schmelzproduktes festzustellen.

Art. 33

b. Verfahren

¹ Der Prüfende stellt vor allem fest, ob das Stempelzeichen gemäss Artikel 31 vorhanden ist. Fehlt es, so wird das Schmelzprodukt, unter Anzeige an denjenigen, der die Prüfung verlangt hat, beschlagnahmt. Zugleich wird der Fall dem Zentralamt unterbreitet, das vom Gesuchsteller den Nachweis der Herkunft des Schmelzproduktes verlangt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, oder liegen Anzeichen

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994 (AS 1995 3102; BBl 1993 II 1033).

eines Vergehens vor, so sorgt das Zentralamt für die Erstattung der Strafanzeige.

² Trägt das Schmelzprodukt das Stempelzeichen, so wird die Prüfung vorgenommen. Das geprüfte Schmelzprodukt wird mit dem Stempel des Kontrollamtes oder Handelsprüfers versehen; zugleich ist der wirkliche Feingehalt anzugeben.

Art. 34

Bewilligungsverfahren. Gebühren

¹ Der Bundesrat regelt im Einzelnen das Verfahren bei Erteilung, Erneuerung und Entzug von Handelsbewilligungen und Schmelzbewilligungen sowie bei Vornahme von Feingehaltsbestimmungen. Er kann auch Vorschriften über die Anerkennung ausländischer amtlicher Feingehaltsbestimmungen aufstellen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren für die in Absatz 1 genannten Amtshandlungen. Der Artikel 18 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Organisation

Art. 35

Zentralamt
a. Zuteilung

¹ Zur Durchführung dieses Gesetzes wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement³⁸ das Zentralamt beigegeben. Es kann einer bereits bestehenden Verwaltungsabteilung des Departements angegliedert werden.

² Der Bundesrat regelt die Organisation des Zentralamtes.

Art. 36

b. Obliegenheiten

¹ Das Zentralamt überwacht den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren.

² Insbesondere besorgt es die Eintragung der Verantwortlichkeitsmarken und überwacht die amtliche Prüfung und Punzierung der Edelmetallwaren. Ihm liegt die Erteilung der Handelsbewilligungen und Schmelzbewilligungen sowie die Überwachung der Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten ob. Es überwacht die Geschäftsführung der Kontrollämter und der Handelsprüfer. Es stellt die Diplome für die beeidigten Edelmetallprüfer³⁹ und die Berufsausübungsbewilligungen für die Handelsprüfer aus.

³⁸ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁹ Ausdruck gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 37

Kontrollämter
a. Errichtung,
Aufhebung

¹ Die Kontrollämter für Edelmetallwaren werden durch die Kantone oder durch die von diesen dazu ermächtigten Gemeinden oder wirtschaftlichen Verbände errichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Finanzdepartements. Dieses kann auch die Aufhebung eines Kontrollamtes verfügen, sofern dessen Einrichtung und Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen oder ein Bedürfnis für den Weiterbestand nicht mehr besteht. Die Behörden oder Verbände, denen die Genehmigung zur Errichtung eines Kontrollamtes erteilt wurde, tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb. Ihnen fallen die vom Kontrollamt bezogenen Gebühren zu.

² Das Departement kann im Einverständnis mit der zuständigen Kantonsregierung eidgenössische Kontrollämter errichten, sofern die wirtschaftlichen Interessen des Landes dies erfordern. In diesem Falle können die beteiligten Wirtschaftskreise zur Beitragsleistung an die Kosten der Errichtung und eines allfälligen Betriebsdefizites der Kontrollämter herangezogen werden. Diese Kontrollämter sind unmittelbar dem Zentralamt unterstellt. Die von ihnen bezogenen Gebühren fallen in die Bundeskasse.

³ Die Organisation, die Gebühren, das Rechnungswesen und der Dienstbetrieb aller Kontrollämter werden durch den Bundesrat geregelt.

Art. 38

b. Obliegenheiten

¹ Die Kontrollämter besorgen die amtliche Prüfung und Punzierung der Edelmetallwaren. Sie können auch Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten vornehmen. Es kann ihnen ein örtlich umschriebener Geschäftskreis zugeteilt werden. Sie sind zuständig zur Kontrolle über die in diesem Kreise hergestellten Edelmetallwaren und Schmelzprodukte. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Zentralamt Ausnahmen bewilligen. Der Handel mit Schmelzgut und Schmelzprodukten und die Vornahme von Schmelzungen auf fremde Rechnung sind den Kontrollämtern untersagt. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Ermächtigung zur Vornahme solcher Schmelzungen erteilen.

² Die Kontrollämter haben das Zentralamt in seiner Aufsichtsführung über die Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen. Insbesondere haben sie ihm alle von ihnen wahrgenommenen Vergehen anzuzeigen und die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung des Tatbestandes von sich aus oder nach Weisung des Zentralamtes oder der Polizeibehörden vorzunehmen.

³ Die Beamten der Kontrollämter sind zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit machen oder die ihrer Natur nach geheimzuhalten sind.

⁴ Für den Schaden aus fehlerhafter Ausführung der dem Kontrollamt übertragenen Amtshandlungen sind bei eidgenössischen Kontrollämtern der Bund, bei den andern der Kanton haftbar, soweit die fehlbaren Organe dafür nicht aufzukommen vermögen.

Art. 39

Amtliche beedigte Edelmetallprüfer
a. Diplom

¹ Die Beamten der Kontrollämter, denen die Prüfung der zur amtlichen Stempelung bestimmten Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren und die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten obliegt, müssen ein eidgenössisches Diplom als beedigter Edelmetallprüfer besitzen.⁴⁰ Es wird nach erfolgreich bestandener Diplomprüfung durch das Zentralamt ausgestellt. Der diplomierte beedigte Edelmetallprüfer leistet vor dem Zentralamt den Eid oder das Gelübde auf getreue Erfüllung seiner Amtspflichten.

² Die Voraussetzungen zur Erwerbung des eidgenössischen Diploms werden durch den Bundesrat bestimmt.

Art. 40

b. Verpflichtungen. Verantwortlichkeit

¹ Die beedigten Edelmetallprüfer haben die Vorschriften dieses Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen sowie die Weisungen des Zentralamtes zu befolgen und alles zu vermeiden, was einer Widerhandlung durch dritte Personen Vorschub leisten könnte. Sie dürfen namentlich Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten nur vornehmen, wenn im Einzelfalle die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und haben alle von ihnen wahrgenommenen Vergehen und Ordnungsverletzungen gegen dieses Gesetz unverzüglich anzuzeigen. Der Artikel 38 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

² Das Zentralamt beaufsichtigt die Tätigkeit der beedigten Edelmetallprüfer. Bei schweren Verstössen gegen die dem Inhaber eines Probiererdiploms obliegenden Verpflichtungen sowie wegen nachgewiesener Unfähigkeit kann es das Diplom entziehen. Gegen die Entzugsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben.

³ Die beedigten Edelmetallprüfer sind für jeden durch fehlerhafte oder unsorgfältige Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Schaden haftbar. Im Übrigen gilt Artikel 38 Absatz 4.

Art. 41

Handelsprüfer
a. Berufsbewilligung. Obliegenheiten

Der Handelsprüfer bedarf einer Berufsbewilligung des Zentralamtes. Voraussetzung ihrer Erteilung ist der Besitz eines eidgenössischen Probiererdiploms, Wohnsitz in der Schweiz und guter Leumund. Die

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

Erwerbung einer Handelsbewilligung oder einer Schmelzbewilligung ist den Handelsprüfern gestattet. Die Handelsprüfer leisten vor dem Zentralamt den Eid oder das Gelübde auf getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten. Sie sind befugt, die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten vorzunehmen und beziehen dafür als Entgelt die in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Gebühren. Die amtliche Prüfung und Punzierung von Edelmetallwaren ist ihnen untersagt.

Art. 42

b. Verpflichtungen. Verantwortlichkeit.

¹ Die Handelsprüfer haben über die Feingehaltsbestimmungen und über die dafür bezogenen Gebühren Buch zu führen. Das Zentralamt sowie die Polizeibehörden können zum Zwecke amtlicher Erhebungen in die Bücher Einsicht nehmen und über die Eintragungen Auskunft verlangen. Die Vorschriften über die Buchführung werden durch den Bundesrat aufgestellt.

² Der Artikel 40 findet sinngemäss Anwendung. Mit dem Entzug des Probiererdiploms ist der Entzug der Berufsbewilligung verbunden.

Sechster Abschnitt: Beschwerden

Art. 43⁴¹

¹ Verfügungen der Kontrollämter und der Handelsprüfer können mit Beschwerde an das Zentralamt angefochten werden.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Zentralamtes können mit Beschwerde an das Eidgenössische Finanzdepartement angefochten werden.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Siebenter Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 44

1. Widerhandlungen⁴²
a. Täuschung⁴³

¹ Wer unter einer zur Täuschung geeigneten oder durch dieses Gesetz verbotenen Bezeichnung Waren, die den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, als Edelmetallwaren oder Waren, die den Vorschriften

41 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

42 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

43 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

dieses Gesetzes nicht entsprechen, als Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren zur Punzierung vorweist oder zum Zwecke der Veräusserung anfertigt, anfertigen lässt oder einführt, feilbietet oder verkauft, wer Edelmetallwaren oder Mehrmetallwaren mit einer Stempelung versieht, die auf einen höheren Feingehalt als den wirklich vorhandenen schliessen lässt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.⁴⁴

² Handelt der Täter gewerbmässig, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.⁴⁵ Entschuldbare Irrtümer, die im Herstellungsprozess unterlaufen, gelten nicht als Fahrlässigkeit.

Art. 45⁴⁶

b. Fälschung und Verfälschung von Stempeln

¹ Wer amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel (Punzen oder Stempelzeichen fälscht oder verfälscht, wer solche Zeichen verwendet, wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen solcher Zeichen anfertigt, sich verschafft oder an Dritte abgibt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Artikel 246 des Strafgesetzbuches⁴⁷ ist nicht anwendbar.

Art. 46⁴⁸

c. Missbrauch von Stempeln

¹ Wer vorsätzlich amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁴⁷ SR 311.0

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 47⁴⁹

d. Stempelvorschriften, Verletzung; Missbrauch von Marken und Zeichen; Veränderung von Punzen

¹ Wer Edelmetallwaren ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Verantwortlichkeitsmarke, Schmelzprodukte ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Schmelzer- oder Prüferzeichen oder Uhrgehäuse ohne Punzierung in Verkehr bringt,

wer Waren als Mehrmetallwaren oder Plaquéwaren ohne die vorgesehene Bezeichnung oder ohne Verantwortlichkeitsmarke ausgibt oder in Verkehr bringt,

wer unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen nachahmt oder verwendet,

wer Edelmetallwaren oder Schmelzprodukte in Verkehr bringt, auf denen die Feingehaltsangabe oder der Abdruck eines amtlichen Stempels verändert oder entfernt worden ist,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 48

e. Handlungen ohne Bewilligung

Wer, ohne im Besitz einer Handelsbewilligung, einer Schmelzbewilligung oder einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer zu sein, Handlungen vornimmt, zu deren Vornahme einer der genannten Ausweise vorgeschrieben ist, wird mit Busse ...⁵⁰ bestraft.

Art. 49

f. Widerhandlungen⁵¹ beim Hausieren und beim Erwerb von Schmelzgut

Wer dem Hausierverbot der Artikel 23 und 28 zuwiderhandelt,

wer gegen die Vorschriften über den Erwerb von Schmelzgut zur eigenen Verwendung verstösst,

wird mit Busse ...⁵² bestraft.

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033).

⁵⁰ Beträge gestrichen durch Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992 (SR 232.11).

⁵¹ Ausdruck gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS 1995 3102 3109; BBl 1993 II 1033). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵² Beträge gestrichen durch Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992 (SR 232.11).

Art. 50

g. Unerlaubte
Wiedergabe
von Waren

¹ Beamte des Zentralamtes oder eines Kontrollamtes, die von einer beim Amte eingehenden Ware eine Wiedergabe anfertigen oder anfertigen lassen, werden mit einer Busse ...⁵³ bestraft.

² Vorbehalten bleibt der Artikel 40 Absatz 2.

Art. 51

2. Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb juristischer Personen und Gesellschaften

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche als Organe, als Gesellschafter oder als Angestellte gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder Gesellschaft haftet jedoch solidarisch mit den verurteilten Einzelpersonen für den Betrag der verhängten Bussen und Kosten.

Art. 52

3. Einziehung

¹ Stempelgeräte, die zu Widerhandlungen dienen, sind einzuziehen.

² Im Falle der Verurteilung wegen Täuschung nach Artikel 44 kann das Gericht die Einziehung der Waren verfügen, welche zur Begehung der Widerhandlung dienen. Die Waren sind zu zerstören. Der Erlös aus dem Verkauf des Metalls verfällt unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004⁵⁴ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.⁵⁵

Art. 53

4. Bundesstrafrecht, Anwendung

Soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Vorschriften aufstellt, finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853⁵⁶ über das Bundesstrafrecht Anwendung.

Art. 54

5. Strafverfahren

1–2 ...⁵⁷

³ Das Zentralamt und die Kontrollämter haben die von ihnen wahrgenommenen Widerhandlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden

⁵³ Beträge gestrichen durch Art. 75 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. Aug. 1992 (SR 232.11).

⁵⁴ SR 312.4

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (SR 312.4).

⁵⁶ [AS III 404, VI 312 Art. 5, 19 253, 28 129 Art. 227 Abs. 1 Ziff. 6; BS 3 303 Art. 342 Abs. 2 Ziff. 3, 4 766 Art. 61, 7 754 Art. 69 Ziff. 4 867 Art. 48. SR 3 203 Art. 398 Abs. 2 Bst. a]. Heute: die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Art. 334 StGB – SR 311.0).

⁵⁷ Aufgehoben (Art. 260 ff. und 342 Abs. 1 BStP – SR 312.0). Siehe heute die Art. 346, 348 und 351 StGB (SR 311.0) und 264 BStP (SR 312.0).

de anzuzeigen. Im Übrigen finden die Artikel 146–174 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893⁵⁸ über die Organisation der Bundesrechtspflege Anwendung.

Art. 55⁵⁹

6. Ordnungswidrigkeiten
a. Strafbarkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung oder einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken bestraft.

Art. 56⁶⁰

b. Anwendbares Recht und Strafverfolgungsbehörde

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁶¹ (Art. 2–13 sind anwendbar.

² Die Widerhandlungen im Sinne von Artikel 55 werden nach den Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁶² vom Zentralamt verfolgt und beurteilt. Die Kontrollämter sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten dem Zentralamt anzuzeigen. Die nämliche Verpflichtung obliegt den beeidigten Edelmetallprüfern und Handelsprüfern.

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Übergangsbestimmung

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hergestellte inländische Waren, die zwar den bisher geltenden Bestimmungen, jedoch nicht den Vorschriften dieses Gesetzes genügen, können binnen einem Jahr einem Kontrollamte zur Anbringung eines Übergangsstempels vorgewiesen werden. Dieser ermächtigt den Inhaber der Ware, diese noch während drei Jahren in Verkehr zu bringen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Bundesrat aufgestellt.

² Die in diesem Gesetze vorgesehenen Handelsbewilligungen und Schmelzbewilligungen sind binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuholen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die einschlägigen Betätigungen nur noch gestützt auf eine solche Bewilligung ausgeübt werden.

⁵⁸ [AS 28 129 408, 37 716, 43 439 Art. 80 Abs. 2, 44 711; BS 1 152 Art. 16 Bst. c und am Schluss, SchlB Änd. vom 20. Juni 1947, 3 303 Art. 342 Abs. 2 Ziff. 4. BS 3 531 Art. 169]. Heute: die Art. 247–278^{bis} BStP (SR 312.0).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. 20 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. 20 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

⁶¹ SR 313.0

⁶² SR 313.0

Art. 58

Aufhebung bestehender Erlasse

¹ Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880⁶³ betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren mit Zusatzgesetz vom 21. Dezember 1886⁶⁴ sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 1886⁶⁵ betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Art. 59

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1934⁶⁶

Schlussbestimmung der Änderung vom 17. Juni 1994⁶⁷

Waren, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 1994 hergestellt wurden und den bisherigen, nicht aber den neuen Vorschriften entsprechen, dürfen gewerbsmässig längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht werden.

⁶³ [AS 5 363, 10 45]

⁶⁴ [AS 10 45]

⁶⁵ [AS 9 266]

⁶⁶ BRB vom 8. Mai 1934 (AS 50 362)

⁶⁷ AS 1995 3102

Anhang 1⁶⁸
(Art. 2 Abs. 2)

Mindestanforderungen an die Edelmetallschichten für Plaquéwaren

1. Dicke:

- Auflagen aus Gold, Platin und Palladium: 5 Mikrometer
- Auflagen aus Silber: 10 Mikrometer
- für Uhrgehäuse und Ergänzungsteile mit einer Goldschicht der Qualität «Coiffe or»: 200 Mikrometer

2. Feingehalt:

- Gold:
 - gewalzt: 417 Tausendstel
 - elektrolytisches oder anderes Verfahren: 585 Tausendstel
 - «Coiffe or»: 585 Tausendstel
- Platin: 850 Tausendstel
- Palladium: 500 Tausendstel
- Silber: 800 Tausendstel

⁶⁸ Eingefügt durch das BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).

Anhang 2⁶⁹
(Art. 3 Abs. 2)

Gesetzliche Feingehalte für Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren

1. Die gesetzlichen Feingehalte sind:

– für Gold:	999 Tausendstel
	916 Tausendstel
	750 Tausendstel
	585 Tausendstel
	375 Tausendstel
– für Silber:	999 Tausendstel
	925 Tausendstel
	800 Tausendstel
– für Platin:	999 Tausendstel
	950 Tausendstel
	900 Tausendstel
	850 Tausendstel
– für Palladium:	999 Tausendstel
	950 Tausendstel
	500 Tausendstel

2. Für Medaillen gelten zusätzlich die folgenden Feingehalte:

– für Gold:	Minimum	999 Tausendstel
		986 Tausendstel
		900 Tausendstel
– für Silber:	Minimum	999 Tausendstel
		958 Tausendstel
		900 Tausendstel
		835 Tausendstel
– für Platin:	Minimum	999 Tausendstel
– für Palladium:	Minimum	999 Tausendstel

⁶⁹ Eingefügt durch das BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1995 (AS **1995** 3102 3109; BBl **1993** II 1033).